

# RS OGH 1983/11/9 1Ob742/83, 1Ob36/84, 6Ob689/85, 1Ob21/85, 1Ob1/86 (1Ob2/86), 1Ob48/87, 1Ob47/87, 1O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1983

## Norm

ABGB §364a

## Rechtssatz

Eine § 364a ABGB analoge Situation wird in Fällen angenommen, in denen durch die Baubewilligung der Anschein der Gefahrlosigkeit und damit der Rechtmäßigkeit der bewilligten Maßnahme hervorgerufen und dadurch die Abwehr zwar nicht rechtlich ausgeschlossen, aber faktisch derart erschwert wird, dass der Nachbar die Maßnahme praktisch hinnehmen muss. Trotz der anscheinend verlässlichen Vorsorge gegen Immissionen wird eine dennoch vorhandene Gefährlichkeit oft erst erkennbar, wenn der Eingriff in das Eigentumsrecht des Nachbarn bereits stattgefunden hat. In solchen Fällen hat die baubehördliche Bewilligung wie bei einer behördlichen Anlagengenehmigung iSd § 364a ABGB die tatsächliche Wirkung.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 742/83  
Entscheidungstext OGH 09.11.1983 1 Ob 742/83  
Veröff: SZ 56/158 = MietSlg 35029
- 1 Ob 36/84  
Entscheidungstext OGH 29.01.1985 1 Ob 36/84
- 6 Ob 689/85  
Entscheidungstext OGH 28.11.1985 6 Ob 689/85

Auch; nur: Eine § 364a ABGB analoge Situation wird in Fällen angenommen, in denen durch die Bewilligung der Anschein der Gefahrlosigkeit und damit der Rechtmäßigkeit der bewilligten Maßnahme hervorgerufen und dadurch die Abwehr zwar nicht rechtlich ausgeschlossen, aber faktisch derart erschwert wird, dass der Nachbar die Maßnahme praktisch hinnehmen muss. (T1) Beisatz: So vor allem bei behördlich genehmigten Bau- und Abbruchsarbeiten oder Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen und Erholungsflächen. (T2) Veröff: SZ 58/195

- 1 Ob 21/85  
Entscheidungstext OGH 15.01.1986 1 Ob 21/85  
nur T1; Veröff: SZ 59/5

- 1 Ob 1/86  
Entscheidungstext OGH 05.03.1986 1 Ob 1/86  
Auch; Veröff: JBl 1986,782
- 1 Ob 48/87  
Entscheidungstext OGH 09.12.1987 1 Ob 48/87  
nur T1; Veröff: SZ 60/265
- 1 Ob 47/87  
Entscheidungstext OGH 20.01.1988 1 Ob 47/87  
nur T1; Veröff: SZ 61/7
- 1 Ob 1/88  
Entscheidungstext OGH 16.03.1988 1 Ob 1/88  
nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 61/61
- 1 Ob 675/88  
Entscheidungstext OGH 30.11.1988 1 Ob 675/88
- 1 Ob 46/88  
Entscheidungstext OGH 15.03.1989 1 Ob 46/88
- 1 Ob 9/90  
Entscheidungstext OGH 24.10.1990 1 Ob 9/90  
Veröff: ecolex 1991,454
- 8 Ob 523/92  
Entscheidungstext OGH 12.03.1992 8 Ob 523/92  
nur T1; Veröff: SZ 65/38 = JBl 1992,641 (P Rummel) = EvBl 1992/176 S 762 = RdW 1992,304
- 1 Ob 37/92  
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 37/92  
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG. (T3)
- 1 Ob 615/94  
Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 615/94  
Auch; Veröff: SZ 67/212
- 1 Ob 620/94  
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 620/94  
Auch; nur T1; Veröff: SZ 68/101
- 7 Ob 2024/96i  
Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 2024/96i  
nur: Eine § 364 a ABGB analoge Situation wird in Fällen angenommen, in denen durch die Baubewilligung der Anschein der Gefahrlosigkeit und damit der Rechtmäßigkeit der bewilligten Maßnahme hervorgerufen und dadurch die Abwehr zwar nicht rechtlich ausgeschlossen, aber faktisch derart erschwert wird, dass der Nachbar die Maßnahme praktisch hinnehmen muss. (T4) Beisatz: Voraussetzung ist die zumindest objektive Vorhersehbarkeit der Schadensfolgen (so schon SZ 60/265; JBl 1995, 317). (T5)
- 1 Ob 2170/96s  
Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2170/96s  
Auch; Veröff: SZ 69/220
- 6 Ob 2323/96b  
Entscheidungstext OGH 16.01.1997 6 Ob 2323/96b  
nur T1
- 1 Ob 135/97b  
Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 135/97b  
nur T1; nur: In solchen Fällen hat die baubehördliche Bewilligung wie bei einer behördlichen Anlagengenehmigung iSd § 364 a ABGB die tatsächliche Wirkung. (T6)
- 5 Ob 444/97y  
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 444/97y  
Auch; nur T4; Beisatz: Aber auch bei ohne behördliche Genehmigung durchgeführten Arbeiten wird in analoger

Anwendung des § 364a ABGB ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch des Geschädigten bejaht, wenn der Schaden bereits eingetreten gewesen ist, ehe der von dieser Einwirkung Betroffene die Möglichkeit zur Ausübung des Untersagungsrechts faktisch nützen konnte, sodass er sich in einer Situation wie derjenige befunden hat, dem aus anderen Gründen die Unterlassungsklage verwehrt gewesen ist (SZ 68/101). (T7)

- 5 Ob 3/98y

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 3/98y

Auch; nur T4; Beis wie T7; Beisatz: Eine analoge Anwendung der Haftung nach § 364a ABGB auf nicht behördlich genehmigte Anlagen ist möglich. (T8)

- 6 Ob 239/98k

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 239/98k

nur T1

- 1 Ob 221/98a

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 221/98a

„nur: Eine § 364a ABGB analoge Situation wird in Fällen angenommen, in denen die Abwehr zwar nicht rechtlich ausgeschlossen, aber faktisch derart erschwert wird, dass der Nachbar die Maßnahme praktisch hinnehmen muss.“ (T9)

Beisatz: Es muss sich allerdings um unmittelbar von der Anlage ausgehende Einwirkungen, also Emissionen, die für den Betrieb der Anlage typisch sind, handeln. (T10)

- 1 Ob 240/99x

Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 240/99x

Auch; nur T1; Beis wie T10

- 10 Ob 33/00a

Entscheidungstext OGH 02.05.2000 10 Ob 33/00a

Auch; Beisatz: Ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch wird von der Rechtsprechung in Fällen des § 364 Abs 2 ABGB aber auch dann zugebilligt, wenn sich aus der Interessenlage ausreichende Anhaltspunkte für eine Analogie zu § 364a ABGB ergeben. Dies wurde beispielsweise in Fällen von baubehördlich bewilligten Bauvorhaben angenommen, bei denen infolge des mit einer behördlichen Genehmigung zunächst verbundenen Anscheins der Gesetzmäßigkeit und Gefahrlosigkeit der bewilligten Maßnahmen die Abwehr praktisch erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. (T11)

- 9 Ob 225/02g

Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 Ob 225/02g

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Ob eine Gefahrensituation für den, der sie herbeiführt, objektiv erkennbar ist, kann nur anhand des Einzelfalls beurteilt werden. (T12)

Beis wie T8; Beis wie T11 nur: Ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch wird von der Rechtsprechung in Fällen des § 364 Abs 2 ABGB aber auch dann zugebilligt, wenn sich aus der Interessenlage ausreichende Anhaltspunkte für eine Analogie zu § 364a ABGB ergeben. (T13)

- 6 Ob 180/05x

Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 180/05x

Vgl; Beisatz: Eine Mobilfunksendeanlage ist keine behördlich genehmigte Anlage iSd § 364a ABGB. Diese Bestimmung ist auch nicht analog anzuwenden. Es besteht daher kein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch. Ein Verschulden des Betreibers einer solchen Anlage könnte beispielsweise im Umstand erblickt werden, dass er zulässige Grenzwerte überschreitet oder aber, dass ihm erkennbar wäre, dass der Betrieb der Anlage trotz Einhaltung der Grenzwerte nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Gesundheitsgefahr darstellt. (T14)

Veröff: SZ 2005/158

- 1 Ob 196/06i

Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 196/06i

nur T1; Beis wie T10; Beis wie T5; Beisatz: Analogie auch in jenen Fällen, in denen die Baubehörde eine bauliche Maßnahme dadurch gestattet, dass sie die Anzeige eines anzeigenpflichtigen Bauvorhabens zur Kenntnis nimmt. (T15)

Beisatz: Maßgeblich für die objektive Vorhersehbarkeit der Schadensfolgen ist, ob der geschädigte Nachbar der

Schadensgefahr ausgeliefert war und für den Haftpflichtigen der Eintritt des Schadens ein kalkulierbares bzw kalkuliertes Risiko darstellte, das er zu seinem Nutzen eingegangen ist. (T16)

- 8 Ob 48/07b

Entscheidungstext OGH 21.05.2007 8 Ob 48/07b

Auch; Beisatz: Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung ist ein vom Verschulden unabhängiger Ausgleichsanspruch in den Fällen der §§ 364 Abs 2 und 364b ABGB allgemein zuzubilligen, wenn sich ausreichende Anhaltspunkte für eine Analogie zu § 364a ABGB anbieten. (T17)

- 5 Ob 66/09f

Entscheidungstext OGH 28.04.2009 5 Ob 66/09f

Vgl auch; Beisatz: Voraussetzung einer Analogie zu § 364a ABGB ist stets, dass unmittelbar von der Anlage Einwirkungen ausgehen, die für den Betrieb der Anlage typisch sind; mit solcherart „betriebstypischen“ Schäden sind adäquat verursachte Folgen gemeint. (T18)

Beisatz: Eine fern gelegene primäre Schadensquelle und/oder das Vorliegen von Zwischenursachen kann zur Verneinung einer analogen Anwendung des § 364a ABGB führen. (T19)

- 1 Ob 74/09b

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 74/09b

Auch; nur: Eine § 364a ABGB analoge Situation wird in Fällen angenommen, in denen durch die Baubewilligung der Anschein der Gefahrlosigkeit und damit der Rechtmäßigkeit der bewilligten Maßnahme hervorgerufen. (T20)

- 9 Ob 69/10b

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 9 Ob 69/10b

Auch; nur T1

- 4 Ob 89/10g

Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 89/10g

Auch; nur T1; Beis wie T15; Veröff: SZ 2010/141

- 1 Ob 182/10m

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 182/10m

nur T1; Beis wie T10; Beis wie T13; Beis wie T17

- 7 Ob 193/11z

Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 193/11z

Vgl auch; nur T1; Beis wie T13; Beis wie T17

- 5 Ob 190/11v

Entscheidungstext OGH 13.12.2011 5 Ob 190/11v

nur T1; Beis wie T2

- 1 Ob 258/11i

Entscheidungstext OGH 24.05.2012 1 Ob 258/11i

nur T1; Beis wie T10; Beis wie T11; Beis wie T17

- 9 Ob 18/15k

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 Ob 18/15k

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: So vor allem bei behördlich genehmigten Bau- und Abbruchsarbeiten. (T21)

Beis wie T15

- 5 Ob 164/15a

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 5 Ob 164/15a

Vgl auch; Beis ähnlich wie T17

- 7 Ob 113/16t

Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 113/16t

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T10; Beis wie T18

- 4 Ob 200/17s

Entscheidungstext OGH 21.11.2017 4 Ob 200/17s

Auch; Beis wie T12

- 7 Ob 195/17b

Entscheidungstext OGH 20.12.2017 7 Ob 195/17b

Vgl; Beisatz: Hier: EHVB 2007 ? Bauherrenklausel als speziellere Bestimmung. (T22)

- 9 Ob 1/18i  
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 Ob 1/18i  
nur T1; Beis wie T2
- 3 Ob 114/18p  
Entscheidungstext OGH 27.06.2018 3 Ob 114/18p  
Auch; nur T1; Beis wie T5; Beis wie T7; Beis wie T8; nur T9; Beis wie T11; nur T20
- 9 Ob 7/18x  
Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 Ob 7/18x  
Auch; Beis wie T7; Veröff: SZ 2018/90
- 4 Ob 233/18w  
Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 233/18w  
Auch
- 5 Ob 21/19b  
Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 21/19b  
Auch; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T13; Beis wie T16; Beis wie T17; Beis wie T18
- 7 Ob 129/19z  
Entscheidungstext OGH 24.06.2020 7 Ob 129/19z  
Beis wie T7; Beis wie T8; nur T9; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Wegeerrichtung durch eine Agrargemeinschaft. (T23)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0010668

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

09.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)